

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Bader GmbH Industrie-Elektronik

Wir verkaufen und liefern ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, deren Geltung für alle jetzigen und künftigen Kaufverträge vereinbart wird. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.

### 1. Angebote

An ausdrückliche, schriftliche Angebote halten wir uns 60 Tage gebunden.

### 2. Aufträge

Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bei Sofortlieferung dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

### 3. Lieferfrist

(a) Wir sind nach Kräften bemüht, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Diese Lieferfristen wurden aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Produktionskapazität, Beschäftigungslage, Lieferantentermine) ermittelt. Tritt später eine Änderung dieser Gegebenheiten ein, so müssen wir uns eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist vorbehalten. Die Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags geklärt, etwa erforderliche Genehmigungen erteilt und wir im Besitz der eventuell vereinbarten Anzahlung sind. Wird eine rechtzeitige Lieferung infolge von Betriebs- oder Fabrikationsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Arbeitermangel, Streiks, Aufruhr, Aussperrung oder Fällen höherer Gewalt bei uns oder einem unserer Zulieferanten verhindert, so können wir hierfür keinerlei Haftung übernehmen.

(b) Wird eine Lieferung aus von uns zu vertretenden und anderen, als den in Abs. a genannten Gründen unmöglich oder verzögert und liefern wir auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, so ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern die Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden ist.

(c) Vom Besteller gewünschte Änderungen können eine Verlängerung der Lieferzeit nach sich ziehen.

### 4. Unterlagen

(a) Abweichungen von den Unterlagen sowie spätere technische Änderungen, insbesondere Konstruktions- und Maßänderungen bleiben vorbehalten.

(b) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile, es sei denn, es liegt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben sowie ohne Aufforderung auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

### 5. Preise, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung und Versicherung

(a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise netto. Die jeweils geltenden Lohn- und Materialkosten sind unseren Preisen zugrundegelegt. Bei Kostenänderung nach Vertragsschluss behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(b) Der Mindestauftragswert beträgt 30,- €. Bei Unterschreitung dieses Betrages wird in jedem Falle die Mindestauftragssumme berechnet.

(c) Die Ware wird auf Kosten des Bestellers zu dem von ihm gewünschten Ort versandt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.

(d) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten von uns eine Transportversicherung abgeschlossen.

(e) Lieferungen bis zu einem Nettowarenwert von DM 50,00 erfolgen per Nachnahme. Erstlieferungen erfolgen grundsätzlich gegen Vorauskasse oder per Nachnahme.

(f) Die jeweilige gültige Umsatzsteuer kommt zu dem Bruttobetrag hinzu, wenn ein steuerbarer Umsatz vorliegt und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(g) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sonstige Vergünstigungen, wie etwa Jahresendprämien oder Jahresendrabatte, werden wir nicht gewähren.

### 6. Zahlung

(a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Berechnung in Fremdwährung sind wir berechtigt, statt der Rechnungssumme den Betrag zu verlangen, der erforderlich ist, um einen DM-Betrag zu erzielen, der sich bei Zugrundlegung des Umrechnungskurses am Tage unserer Auftragsbestätigung ergibt.

(b) Bei Überschreitung des Zahlungszieles stehen uns Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(c) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(d) Bei Zahlungsverzug sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen. Einen höheren Schadensersatzanspruch können wir geltend machen, wenn wir einen entsprechenden höheren Schaden nachweisen. Der Besteller kann seinerseits den Nachweis führen, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine Aufrechnung der Schadensersatzansprüche gegen geleistete Teilzahlungen ist zulässig. Soweit Wechsel entgegengenommen worden sind, entfällt die damit verbundene Stundungsabrede. Wir sind berechtigt, auch in diesem Fall sofortige Zahlung unserer Forderungen Zug um Zug gegen Rückgabe der ausgestellten Wechsel zu verlangen. Wir können in diesem Fall auch verlangen, daß alle etwaigen eingeräumten Rabatte oder sonstigen Bonifikationen hinsichtlich der offenstehenden Rechnungen als verfallen gelten. Nutzt der Besteller unsere Liefergegenstände bis zur Rücknahme, so ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zur Zahlung fällig.

(e) Die Entgegennahme von Teilzahlungen stellt keinen Verzicht auf weitergehende Rechte dar.

### 7. Eigentumsvorbehalt

(a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

(b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware verarbeitet oder umgebildet, so sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

(c) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(d) Wir verpflichten uns weiter, vor Offenlegung der Abtretung gegenüber Dritten, dem Besteller die Offenlegung unter Fälligkeit der Gesamtforderung und unter Setzung einer 4-wöchigen Zahlungsfrist anzukündigen. Zahl der Besteller innerhalb dieser Frist die Gesamtforderung, unterbleibt die Offenlegung.

(e) Vorstehendes gilt dann nicht, wenn über das Vermögen des Bestellers Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.

(f) Im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder der Zahlungseinstellung können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(g) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt.

### 8. Gewährleistung, sonstige Ersatzansprüche und Haftungsbeschränkungen

(a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, daß die von uns gelieferte Ware fehlerfrei ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit die Ansprüche nicht auf unerlaubte Handlung gestützt werden.

(b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung aller Teile, die wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind, berechtigt.

(c) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß er die Ware unverzüglich nach Auslieferung untersucht und einen etwaigen Mangel uns angezeigt hat, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, so muß die Anzeige unverzüglich nach dessen Entdeckung gemacht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB.

(d) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf fehlerhaftem oder nachlässigem Einbau der Ware durch den Besteller, auf fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung, Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel oder auf sonstigen Einflüssen, die von uns nicht zu vertreten sind, beruhen. Teile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem schnellen Verschleiß unterliegen, z. B. Anzeigelampen, Sicherungen und Schalter, sind von der Gewährleistung ausgenommen sowie alle Schäden, die durch Lichtbögen, Strahleneinwirkungen etc. hervorgerufen werden.

(e) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(f) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gemäß § 463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruhte.

(g) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Für mittelbare Schäden sowie für untypische, nicht vorhersehbare Schäden haften wir nicht.

(h) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit. Für Schadensforderungen mit Strafcharakter (punitive damages), die der Besteller nach den Grundsätzen des U.S.-amerikanischen Bundesrechts oder den einzelstaatlichen Rechten der U.S.A geltend macht, ist unsere Haftung in jedem Fall ausgeschlossen.

(i) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(k) Die Verjährung der Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich - gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden - nach der Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

### 9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(a) Für den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Auslegung gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen europäischen Kaufrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(b) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(c) Gerichtsstand ist Ludwigsburg, Deutschland.